

Vorübergehende Anpassung der Münchner Förderformel zur Umsetzung der Modellversuche Einstiegsgruppen und Erweiterte Mini-Kita

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09686

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 14.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Der anhaltende Mangel an pädagogischen Fach- und inzwischen ebenfalls an Ergänzungskräften, insbesondere von Kräften, die die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG erfüllen, stellt in München sowohl die freien Träger als auch die Landeshauptstadt München selbst vor große Herausforderungen wie zum Beispiel folgende:

- Betreuungsplätze können nicht bzw. nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden.
- Im „Kampf“ um gut ausgebildete Fachkräfte stehen alle Träger einem Arbeitsmarkt gegenüber, der zunehmend geprägt ist von „Job-Hopping“.
- Immer mehr Einrichtungen (insbesondere Kleinsteinrichtungen) haben darüber hinaus Schwierigkeiten, die Vorgaben der Ausgewogenheit in Bezug auf die beschäftigten Fachkräfte gemäß § 16 Abs. 2 (staatlich anerkannt) und Abs. 6 AVBayKiBiG (zustimmungspflichtig) zu erfüllen.
- Zusätzlicher Fachkräftebedarf entsteht durch Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge.
- Ein Leerstand an Betreuungsplätzen hat große Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen.
- Gleichzeitig steigt der Bedarf an Betreuungsplätzen in München stetig (Geburtenrekord 2021, Zuzug, Aufnahme von geflüchteten Menschen).
- Es besteht Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Vielfach wurden Forderungen von Trägern und Verwaltung an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) herangetragen, Hürden für den Einsatz von Quereinsteiger*innen und fachfremdem Personal abzubauen sowie eine Ausweitung von zustimmungsbefreiten Berufen und Erleichterungen beim Einsatz und der Zustimmung für ausländische Qualifikationen zu ermöglichen.

Die ARGE Freie München führt in ihrem Strategiepapier zum Fachkräftemangel u. a. aus, etwaige limitierende Berufslisten seien bestenfalls Orientierungsgrößen. Es brauche erweiterte Optionen und beschleunigte Verfahren zur Anerkennung von Quereinsteiger*innen sowie die Etablierung und Anerkennung multiprofessioneller Teams, die sich am Bedarf in der Einrichtung orientieren.

2. Modellphase Experimentierklausel

Unter Anerkennung der großen Herausforderungen, denen Kommunen gegenüberstehen, hat das StMAS zunächst bis August 2024 befristete Abweichungen von einzelnen Förder Voraussetzungen der gesetzlichen Betriebskostenförderung auf Grundlage der Experimentierklausel (Art. 31 BayKiBiG) ermöglicht, damit die Kommunen vor Ort handlungsfähig bleiben. Die Gemeinden und Träger entscheiden für sich, ob diese erweiterten Möglichkeiten für sie in Frage kommen. Zur Qualitätssicherung erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP).

Folgende Konzepte können modellhaft erprobt werden:

2.1 Erweiterte Mini-Kita

Bereits mit ministeriellem Schreiben (AMS) des StMAS Nr. V3/13-2020 vom 5. August 2020 wurde das Modellprojekt Mini-Kita eingeführt. Seitdem wurden in München sowohl sieben bestehende Großtagespflegestellen umgewandelt als auch 15 neue Kleinsteinrichtungen als Mini-Kitas gegründet. Die Mini-Kita ist eine reguläre BayKiBiG-Einrichtung, die in folgenden Punkten von einer Regelkita abweicht:

- Es werden maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut,
- statt einer Kinderpflegerin* eines Kinderpflegers kann als Ergänzungskraft auch eine Tagespflegeperson mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden.

Das StMAS ändert die Rahmenbedingungen für das Modell „Erweiterte Mini-Kita“ wie folgt:

Bei Anwesenheit von drei Beschäftigten (auch Kindertagespflegeperson mit Zusatzqualifikation vom StMAS als „Ergänzungskraft in der Mini-Kita“) können in der Erweiterten Mini-Kita bis zu 15 Kinder (bisher bis zu 12 Kinder) betreut werden. Die Fachkraftquote wird auf 33 % gesenkt. Für alle anderen Einrichtungsarten gilt weiterhin, dass mindestens 50 % der erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals von pädagogischen Fachkräften zu leisten ist.

2.2 Einstiegsgruppen

Für Einstiegsgruppen wird in der befristeten Modellphase von Fördervoraussetzungen abgewichen. Sie gelten im Modellversuch als rechtsanspruchserfüllend und werden, soweit die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen, nach dem BayKiBiG gefördert. In einer Einstiegsgruppe kann die Fachkraft auch eine ausländische Fachkraft sein (Zustimmung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG). Wird der gesetzliche Anstellungsschlüssel nur mit Ergänzungskräften erfüllt, muss eine fachliche Begleitung durch eine Paten-Fachkraft erfolgen. Folgende Abweichungen von den gesetzlichen Fördervoraussetzungen sind förderunschädlich:

- Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG findet keine Anwendung, d. h. auch Buchungszeiten von weniger als 3 Stunden werden berücksichtigt.
- § 5 AVBayKiBiG findet keine Anwendung, d. h. eine Förderung in deutscher Sprache muss nicht stattfinden.
- § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AVBayKiBiG finden keine Anwendung, d. h. es ist förderunschädlich, wenn das pädagogische Personal über keine Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt.
- § 17 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG findet keine Anwendung, d. h. Fachkräfte müssen nicht oder nicht in dem für die Einhaltung der Fachkraftquote erforderlichen Stundenumfang eingesetzt werden.
- Der Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs.1 AVBayKiBiG) kann mit nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG zugelassenem Personal erfüllt werden.

3. Neues Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung

Mit dem Ziel, mehr Fachkräfte für die bayerischen Kindertageseinrichtungen zu gewinnen und langfristig zu binden, hat das StMAS das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung entwickelt. Das Gesamtkonzept bietet ergänzend zur Erzieher*innen- und Kinderpflegeausbildung Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie neue berufliche Perspektiven insbesondere für Quereinsteigende. In fünf aufeinander aufbauenden Modulen können Quereinsteigende berufsbegleitend entweder:

- ganz neu in den Kita-Bereich einsteigen oder
- auf bereits bestehenden Vorerfahrungen aufbauen und sich zur Ergänzungskraft qualifizieren oder
- ihre Qualifizierung als pädagogische Fachkraft erreichen.

Klare Zugangsvoraussetzungen ermöglichen den Quereinstieg in jedes Modul. Das Gesamtkonzept bietet vor allem den Menschen attraktive Quereinstiegsmöglichkeiten in die Kindertagesbetreuung, die eine schulische Ausbildung aus privaten oder finanziellen Gründen nicht mehr machen können oder wollen. Der Wissenserwerb in den einzelnen Modulen erfolgt durch vom StMAS qualifizierte und zertifizierte Multiplikator*innen.

4. Grundprinzipien der Umsetzung

Im Rahmen der FachARGE Kindertagesbetreuung wurde eine trägerübergreifende Arbeitsgruppe Personalmangel eingerichtet, in der u. a. die Chancen und Risiken der Modellversuche Erweiterte Mini-Kita und Einstiegsgruppen beleuchtet wurden.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Herausforderungen in München werden die bis 31.08.2024 befristeten Abweichungen von einzelnen Fördervoraussetzungen im Rahmen der Modellversuche begrüßt, auch wenn die Träger und auch das Referat für Bildung und Sport als Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Qualität und das Kindeswohl große Verantwortung tragen.

Die Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass die Möglichkeiten der befristeten Modellversuche genutzt werden sollten, um den Bestand der Kindertageseinrichtungen in München langfristig zu sichern:

- teilausgelastete Kindertageseinrichtungen „in Schwung“ bringen,
- berufsbegleitende Qualifizierung von Personal für eine langfristige Bindung von Mitarbeiter*innen und ein „Mehr“ an Fach- und Ergänzungskräften für ganz München,
- Ausbau von Betreuungsplätzen.

Träger entscheiden für sich, ob und in welchem Maße die erweiterten Möglichkeiten, insbesondere bei Einstiegsgruppen, für sie in Frage kommen. Unabhängig von förderrechtlichen Regularien bleibt es immer die Aufgabe des Trägers, das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass Träger mit Blick auf das Kindeswohl mit den befristeten Möglichkeiten verantwortungsvoll umgehen, sind seitens der Aufsicht Grundprinzipien für die Umsetzung der Modellversuche erforderlich.

4.1 Einstiegsgruppen in teilausgelasteten Kindertageseinrichtungen

Einstiegsgruppen bieten sich in bestehenden Kindertageseinrichtungen an, die aufgrund Fachkräftemangels ganze Gruppen nicht betreiben können, unter der „Obhut“ und in enger Zusammenarbeit mit einer bestehenden Regelkita und mit dem erklärten Ziel der Weiterentwicklung der Einstiegsgruppe zu einer Regelgruppe.

Die bestehende Betriebserlaubnis der teilausgelasteten Einrichtung wird befristet dahingehend geändert, dass eine leerstehende Gruppe zur Bildung einer Einstiegsgruppe genutzt werden darf. Einstiegsgruppen erhalten im Rahmen der Abrechnung des KiBiG.web eine eigenständige Einrichtungsnummer, die in der geänderten Betriebserlaubnis ausgewiesen wird. Darüber hinaus sind aufsichtlich folgende Aspekte relevant:

- Die Anzahl der maximal gleichzeitig betreuten Kinder darf die in der Betriebserlaubnis festgelegte Platzzahl nicht überschreiten.
- In Einstiegsgruppen können Kinder bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren vor der regulären Einschulung betreut werden. Aus aufsichtlicher Sicht wird die Zielgruppe zwei bis vier Jahre begrüßt. Ist die Betreuung von Unter-Zweijährigen beabsichtigt, werden diesbezüglich konzeptionelle Anforderungen gestellt (z. B. Einsatz von Personal, das der Altersgruppe gerecht wird).
- Einstiegsgruppen werden seitens des Staatsministeriums auch gefördert, wenn das pädagogische Personal über keine Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt. Aus aufsichtlicher Sicht soll dies nur in rein muttersprachlichen Gruppen genehmigungsfähig sein und nur dann, wenn in der Regelkita entsprechende Sprachkenntnisse zur fachlichen Begleitung und zum kollegialen Austausch vorliegen. In anderen Fällen werden Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 gefordert.
- Im Konzept ist zusätzlich darzustellen:
 - ob in der Einstiegsgruppe eine Fachkraft tätig ist oder die fachliche Begleitung durch eine Paten-Fachkraft erfolgt,
 - wie Fachlichkeit und Kindeswohl sichergestellt werden, insbesondere für welche Aufgaben Fachkräfte die Verantwortung tragen und in welchem Rahmen die ggf. fachliche Begleitung erfolgt (ausführliche Darstellung erforderlich),
 - welche Maßnahmen des Trägers sicherstellen, dass die Kinder der Einstiegsgruppen nach Ende der Modelllaufzeit übergangslos im Regelbetrieb weiter betreut werden können (z. B. berufsbegleitende Qualifizierung von Beschäftigten, Anerkennungsverfahren, Sprachkurse o. ä.).

4.2 Einstiegsgruppen und Erweiterte Mini-Kitas als Vorläufer-Gruppen in Neubaugebieten

In Neubaugebieten verschiebt sich die Fertigstellung der Bauabschnitte regelmäßig entgegen der ursprünglichen Planung, so dass ein Bezug der Wohnbebauung teilweise stattfindet, bevor die Kindertageseinrichtungen fertiggestellt sind. Leitungskräfte als auch gut ausgebildete Fachkräfte allgemein sind erfahrungsgemäß (z. B. wegen Eingruppierung nach Platzzahl und räumlichen Gegebenheiten) schwer für Überbrückungsangebote bis zur Fertigstellung der Bestimmungskita zu gewinnen.

Die modellhaften Erprobungen könnten für den Betrieb von „Vorläufer-Gruppen“ genutzt werden. Nach Fertigstellung der Bestimmungskita könnten die Gruppen umziehen und in den Regelbetrieb überführt werden und zu einer schnelleren Inbetriebnahme beitragen. Wird die Betriebserlaubnis auf maximal 10 Kinder beschränkt, ist ein zweiter Rettungsweg entbehrlich, da es sich dann nicht um einen Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs 4 Nr. 12 Bayerische Bauordnung (BayBO) handelt.

4.3 Erweiterte Mini-Kitas zur Schaffung von Betreuungsplätzen

Werden in der Erweiterten Mini-Kita über 12 Kinder (max. 15 Kinder) betreut und/oder die Erweiterte Mini-Kita mit einer Fachkraftquote < 50 % betrieben, ist vom Träger im Konzept auszuführen, wie sichergestellt wird, dass die aufgenommenen Kinder nach Ende der Modelllaufzeit übergangslos im Regelbetrieb weiter betreut werden können, sofern sie nicht altersbedingt aus der Kita ausscheiden. Der förderrelevante Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG ist einzuhalten. Darüber hinaus sind gemäß Art. 19 BayKiBiG geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, d. h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung ist jährlich durchzuführen.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Modellversuche Erweiterte Mini-Kita und Einstiegsgruppen sind eine Möglichkeit, Quereinsteiger*innen und fachfremdes Personal für den Bereich der Kindertageseinrichtung zu gewinnen, für das in Regeleinrichtungen keine Finanzierung über BayKiBiG erfolgen würde, weil in diesen Einrichtungen keine Berücksichtigung als Fach- bzw. Ergänzungskraft erfolgt. Über die berufsbegleitende Qualifizierung der Beschäftigten, z. B. im Rahmen des neuen modularen Gesamtkonzepts zur beruflichen Weiterbildung des StMAS (vgl. Punkt 3), könnten Träger in München langfristig Personal gewinnen und binden, das nach erfolgreichem Abschluss im Regelbetrieb einsetzbar wäre und je nach Modul auch die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (Ausgewogenheit) erfüllen würde. Dies gilt beispielsweise auch für Fach- und Ergänzungskräfte, die aufgrund ihrer Vorqualifikation bislang nur für bestimmte Altersgruppen einsetzbar sind. Sie könnten im Rahmen der Modellversuche flexibel eingesetzt werden und berufsbegleitend weiterqualifiziert werden, so dass sie langfristig für die Betreuung aller Altersgruppen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus eröffnen Einstiegsgruppen eine Chance für teilausgelastete Einrichtungen, in denen ganze Gruppen nicht eröffnet werden können, mit nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG zugelassenem Personal die Gruppe zu starten und langfristig in den Regelbetrieb zu überführen.

Über Erweiterte Mini-Kitas (Erhöhung der Platzzahl von 12 auf 15 Plätze) wäre ein umgehender Ausbau an Betreuungsplätzen möglich.

Von aktuell 22 Mini-Kitas erfüllen nur sieben Einrichtungen die Anforderungen eines Sonderbaus nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO nicht (erforderlich > 10 Plätze). Und auch für Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation, die in Mini-Kitas aktuell schon als Ergänzungskräfte eingesetzt werden können, stehen Module zur Weiterqualifizierung zur Ergän-

zungskraft in bayerischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, so dass auch diese Kräfte nach erfolgreichem Abschluss dann außerhalb von Mini-Kitas in regulären Kitas einsetzbar wären.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die befristeten Modellversuche in Ergänzung zu den bereits bestehenden Maßnahmen zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt als weiterer Baustein ermöglicht werden, um langfristig den Bestand der Kindertagesbetreuung zu sichern.

Es kann nicht abgesehen werden, ob und in welchem Ausmaß die befristeten Modellversuche in München zum Tragen kommen.

Es ist gemeinsame Aufgabe der Träger und des Referats für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, in den Modellversuchen für Rahmenbedingungen zu sorgen, die perspektivisch für eine langfristige Verbesserung der Personalsituation und der Versorgung der Kinder in München stehen. Die Verknüpfung der Modellversuche mit der berufsbegleitenden Weiterqualifizierung ist hierbei ein wichtiger Baustein.

Ein bloßes Absenken der Fördervoraussetzungen, ohne weitere Maßnahmen für eine dauerhafte Verbesserungen, ist aus der Sicht von RBS-KITA hierfür nicht zielführend.

Im Rahmen des Bündnisses für Qualität sollen deshalb unter Beteiligung der Träger und des Stadtjugendamtes Qualitätsanforderungen, Best Practice etc. für die Modellstandorte erarbeitet werden. Vorgesehen ist ebenfalls ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch, um die Träger und Einrichtungen bei der Umsetzung der Modellversuche zu begleiten und bestmöglich zu unterstützen.

Auf der Kooperationsplattform für freie Träger sollen aktuelle Informationen und trägerübergreifende Angebote zur berufsbegleitenden Qualifizierung eingestellt werden.

6. Regelungen zur Elternentlastung im Modellversuch im Rahmen der Münchner Förderformel

Im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) werden Kindertageseinrichtungen gefördert, die über bessere personelle Bedingungen verfügen, als dies gesetzlich gefordert wird. Dabei muss insbesondere die Fachkraftquote in Zusammenhang mit der besseren Personalausstattung eingehalten werden. Die Modellversuche Einstiegsgruppen und Erweiterte Mini-Kita sind nach den derzeit gültigen Zuschussrichtlinien der Münchner Förderformel (MFF ZuRi und DiRi) nicht förderfähig, da hier eine bessere Fachkraftquote vorausgesetzt wird.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt bei den nach der MFF geförderten Bestandseinrichtungen (Regelkita oder Mini-Kita) vor, den Familien mit Kindern in der zugehörigen Einstiegsgruppe bzw. „Erweiterten Mini-Kita“ die Elternentlastung (Ausgleichszahlungen

nach Ziffer 3 ZuRi sowie die Differenzförderung und Geschwisterermäßigung nach der DiRi) zu gewähren, wenn die Fördervoraussetzungen mit folgenden Ausnahmen zur Ermöglichung der Modellversuche eingehalten werden:

Einstiegsgruppen:

Für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3 ZuRi sowie für die Differenzförderung und Geschwisterermäßigung nach der DiRi wird von der Voraussetzung der Einhaltung der Fachkraftquote gemäß Ziffer 2.1 Nr. 4 g) der ZuRi abgesehen. Voraussetzung bleibt weiterhin die Einhaltung der Voraussetzungen der gesetzlichen kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG (im Rahmen des Modellversuchs). Die weiteren Abweichungen des Modellversuchs Einstiegsgruppen sind mit den Vorgaben der MFF kompatibel.

Erweiterte Mini-Kita:

Für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3 ZuRi sowie für die Differenzförderung und Geschwisterermäßigung nach der DiRi wird von der Voraussetzung der Einhaltung der Fachkraftquote gemäß Ziffer 2.1 Nr. 4 g) der ZuRi abgesehen. Voraussetzung bleibt weiterhin die Einhaltung der Voraussetzungen der gesetzlichen kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG (im Rahmen des Modellversuchs). Die weiteren Abweichungen des Modellversuchs Erweiterte Mini-Kita sind mit den Vorgaben der MFF kompatibel.

Bei MFF-geförderten Mini-Kitas, die sich durch Aufnahme von bis zu drei weiteren Kindern vorübergehend zu Erweiterten Mini-Kitas entwickeln, wird die Bestandseinrichtung (12 Kinder) für die MFF-Förderung isoliert betrachtet. Die Bestandseinrichtung soll keinen Nachteil erfahren, soweit keine Fachkraftstunden reduziert werden, d. h. die Bestandseinrichtung mit 12 Kindern wird regulär nach MFF gefördert. Die dargestellte Ausnahmeregelung gilt lediglich für die zusätzlichen drei Kinder im Rahmen der Erweiterung der Mini-Kita, für diese kann mit der dargestellten Ausnahme die Elternentlastung gewährt werden.

Zeitlicher Rahmen:

Die Ausnahmen gelten nur für die Zeit des vom StMAS festgelegten „Modellversuchs Einstiegsgruppen und Erweiterte Minikita“ (vgl. AMS V3/13-2022 vom 19.08.2022) sowie im Falle einer zeitlichen Verlängerung des Modellversuchs durch das StMAS. Die Ausnahmen sollen auch in dem geplanten Defizitgleichssystem beibehalten werden.

7. Finanzierung

Die zusätzlich entstehenden Kosten können im Rahmen der Finanzposition 4647.700.0000.6 „An Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ getragen werden.

8. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Das Sozialreferat teilte mit:

„Das Stadtjugendamt setzt die Experimentierklausel im Bereich der Großtagespflege um. Im Gleichklang mit dem Referat für Bildung und Sport wurden auch hier Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen.

Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage mit.“

Die Gleichstellungsstelle für Frauen teilte mit:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen bedankt sich für die Zuleitung der Sitzungsvorlage und zeichnet bei Aufnahme dieses Textes in die Sitzungsvorlage mit.

Wie im Vorlagentext deutlich dargestellt, gibt es eine große Kluft zwischen der aktuellen Kapazität der qualifiziert Arbeitssuchenden und der aktuell benötigten Personalkapazität für stabile und qualitätvolle Bildungs- und Erziehungsversorgung im Münchner KITA-Bereich. Aus Sicht der Gleichstellungsstelle für Frauen müssen daher die Anstrengungen der LHM zur strukturellen wie personenbezogenen Unterstützung sowie zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Nachqualifizierung von Quereinsteiger*innen dringend die Bereiche betriebliche und pädagogische Geschlechtergleichstellung, geschlechtergerechte Pädagogik und professionelles Handeln bei Verdacht auf sexuelle Gewalt umfassen und weiter ausbauen, um dem Gesamtauftrag in Kindertagesbetrieben gerecht werden zu können.

Dies sollte sich in den Konzeptentwicklungen und Dokumentationen der wissenschaftlichen Begleitung der neuen Modelle durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik dezidiert abbilden.

Die GSt gibt des Weiteren zu bedenken, dass Senkungen von Fachkraftquoten erfahrungsgemäß zu Qualitäts-, Überforderungs- und Sicherheitsrisiken, auch und besonders expressiv, im geschlechterbezogenen und sexualpädagogischen Bereich führen. Um dies zu verhindern, müssen sorgfältig und mit hoher Umsetzungskraft Begleit- und Unterstützungsstrukturen entwickelt sein. Nur so können die pädagogischen Festlegungen von KITA in Wirkung gehalten und die nötigen Betreuungsschlüssel für den Schutz von Mädchen* und Jungen* sowie des Personals gewährleistet werden.

Neben Kindeswohl müssen Gender- und Gleichstellungskompetenz als erforderliche und verbindliche Grundprinzipien für die Umsetzung der Modellversuche gelten. Dies gilt auch für das konzipierende und begleitende Personal der neuen Modelle.

Entsprechend sollten diese Aspekte auch in den Förderrichtlinien und Leistungsvereinbarungen enthalten sein. Je prekärer die Versorgungssituation ist, umso dezidierter müssen die grundsätzlichen bildungs- und sozialpädagogischen Werte und Aufträge verfolgt werden.“

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM war nicht möglich, da zum Zeitpunkt der regulären Abgabe die verwaltungsinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, da die Modellversuche im Rahmen der Experimentierklausel befristet sind und die Trägerlandschaft möglichst schnell informiert sein muss, um die erforderliche Handlungssicherheit zu bekommen.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen der Münchner Förderformel zur Ermöglichung des Modellversuchs Einstiegsgruppen und Erweiterte Mini-Kita für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 3 ZuRi sowie für die Differenzförderung und Geschwisterermäßigung nach der DiRi von der Voraussetzung der Einhaltung der Fachkraftquote gemäß Ziffer 2.1 Nr. 4 g) der ZuRi abzusehen.
2. Bei MFF-geförderten Mini-Kitas, die sich zu Erweiterten Mini-Kitas entwickeln, wird die Bestandseinrichtung (12 Kinder) für die MFF-Förderung isoliert betrachtet. Die dargestellte Ausnahmeregelung gilt lediglich für die zusätzlichen 3 Kinder im Rahmen der Erweiterung der Mini-Kita.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

z. K.

Am